

<b>E. Schwann in Düsseldorf.</b>	6511	<b>Verlagsanstalt Pallas Eduard Deyer in Wien.</b>	6511
Katalog der Grossen Kunstausstellung Düsseldorf 1911. 2 <i>M.</i>		Spielmann: Pound-Kilo Ready Reckoner. (Preisparitäten-Tabelle.) Geb. 3 <i>M.</i> 50 <i>g.</i>	
<b>Süd- und Mittel-Amerika-Verlag G. m. b. H. in Berlin.</b>	6513	<b>Weidmannsche Buchhandlung in Berlin.</b>	6512
Die deutschen Interessen in Argentinien, Chile, Bolivien und Peru. Eine der wichtigsten Fragen für Deutschlands Zukunft. Von einem alten Praktiker. 1 <i>M.</i> 80 <i>g.</i>		Droysen: Friedrichs des Grossen literarischer Nachlass. 1 <i>M.</i>	
<b>Bernhard Tauchnitz in Leipzig.</b>	6513	Gaede: Etwas vom Begriff des Willens in der neueren Psychologie. 1 <i>M.</i>	
Tauchnitz Edition.		Gilow: Karl Spazier's Tagebuch 1781—83. 1 <i>M.</i>	
*Vols. 4263/64. Bagot: The House of Serravalle. 1 <i>M.</i> 60 <i>g.</i> ; in Original-Leinenband 2 <i>M.</i> 20 <i>g.</i> ; in Original-Geschenkbund 3 <i>M.</i>		Goldbeck: Die geozentrische Lehre des Aristoteles und ihre Auflösung. 1 <i>M.</i>	
<b>Victor W. Toelle in Hamburg.</b>	6524	Herrlich: Antike Wunderkuren. 1 <i>M.</i>	
*Toelle: Wie stelle ich die Consulats- resp. Zollfakturen richtig aus? Von Fachleuten auf Grund amtlicher Quellen bearbeitet mit ausgefüllten Musterformularen. 3 <i>M.</i>		v. Hymmen: Zur Geschichte des deutschen Nationalgefühls. 1 <i>M.</i>	
<b>Bruno Troitzsch Nachf. in Chemnitz.</b>	Nr. 119, U 3	Maire: Über württembergische Waldenserkolonisten in den Jahren 1717—1720. 1 <i>M.</i>	
Pharusplan der Kreishauptmannschaft Bautzen in Fünffarben- druck. Massstab 1:125 000. 90 <i>g.</i>		Meyer: Bildung und Betonung zusammengesetzter Wörter im Deutschen. 1 <i>M.</i>	
— der Kreishauptmannschaft Dresden und der Sächs. Schweiz in Fünffarben- druck. Massstab 1:125 000. 90 <i>g.</i>		Neumann: Herder und der Kampf gegen die Kantschen Irre- lehren an der Universität Jena. 1 <i>M.</i>	
		Trendelenburg: Pausanias Hellenika. 1 <i>M.</i>	

## Nichtamtlicher Teil.

### Das neue russische Urheberrechtsgesetz vom 20. März 1911.

Die Verhandlungen und Ergebnisse der Berliner Konferenz zur Revision der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom Oktober/November 1908, an denen auch Vertreter des bisher dem Berner Verbands nicht angehörigen Russischen Reiches unter der Führung des mit dem Urheberrecht besonders vertrauten Präsidenten der Zentralverwaltung für Preßangelegenheiten Alexis de Bellegarde teilnahmen, haben anscheinend nun auch der russischen Regierung Veranlassung gegeben, einer Reform des russischen Urheberrechts näher zu treten. Die Reform ist eine gründliche und umfassende gewesen. Sie hat sich nicht darauf beschränkt, das literarische und musikalische Urheberrecht neu und zeitgemäß zu regeln, sondern erstreckt sich auch auf das künstlerische und photographische Urheberrecht und hat endlich auch eine Neuregelung des Verlagsrechtes zustande gebracht.

Die Ergebnisse dieser Reform, von der somit nur das gewerbliche Urheberrecht ausgeschlossen ist, sind in dem russischen Gesetz vom 20. März 1911 über das Urheberrecht (Gesetzsammlung I Nr. 6) vom 30. März/12. April 1911 niedergelegt.

Schon eine flüchtige Durchsicht dieses Gesetzes zeigt zur Genüge, daß der russische Gesetzgeber die deutschen Urheberrechtsgesetze und in vielen Beziehungen auch die Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze der Werke der Literatur und Kunst sich nicht nur zum allgemeinen Vorbild genommen, sondern sich sogar in vielen Punkten ziemlich genau an den Wortlaut der deutschen Gesetze und der Revidierten Berner Übereinkunft angeschlossen hat, während andererseits allerdings auch wieder manche berechnete Eigentümlichkeiten der früheren russischen Urheberrechtsgesetzgebung beibehalten worden sind. Im großen und ganzen weht uns aber aus diesem neuen Gesetz doch ein Hauch deutscher Wissenschaft und deutscher Gesetzgebung und nicht minder auch der neuen Errungenschaften auf dem Gebiete des internationalen Urheberrechts entgegen. Noch freilich hat Rußland keine Schritte getan, um in die Reihe der zur Berner Union vereinigten Vertragsstaaten zu treten, der unverkennbare Fortschritt aber, den seine innere Urheberrechtsgesetzgebung durch das neue Gesetz vom 20. März 1911 gefunden hat, läßt jetzt sicherlich mehr wie früher die Hoffnung berechtigt erscheinen, daß auch das große Russische Reich durch das Vorgehen und die Er-

fahrungen der Länder, welche die neue revidierte Berner Übereinkunft vom 13. November 1908 ratifiziert haben, zum Beitritt zu dieser Übereinkunft in absehbarer Zeit sich veranlaßt fühlen wird.

Das neue Gesetz vom 20. März 1911 enthält zunächst einige durch die Urheberrechtsreform notwendig gewordene Änderungen der bestehenden Zivil- und Strafgesetzgebung sowie der einschlägigen zivil- und strafprozessualen Vorschriften. Es soll hier nur hervorgehoben werden, daß absichtliche Urheberrechtsverletzungen mit Arrest oder Geldstrafe bis zu 500 Rubel bestraft werden, und daß Gefängnisstrafe eintritt, wenn die Urheberrechtsverletzung durch eigenmächtige Herausgabe oder Vervielfältigung eines fremden Werkes zum Zwecke des Absatzes geschehen ist. Eigenmächtige Herausgabe eines fremden Werkes unter dem eigenen Namen wird sogar mit Gefängnis von mindestens drei Monaten bestraft.

In Ergänzung der bestehenden einschlägigen Gesetzesbestimmungen ist sodann bestimmt, daß die Nachbildung mechanischer Noten (Scheiben, Platten, Zylinder und dergleichen), die zur Wiedergabe eines Werkes durch Grammophone, Phonographen, Pianolas und dergleichen Instrumente bestimmt sind, ohne Einwilligung des Fabrikanten unzulässig sein soll, wenn auf diesen Noten die Firma oder der Name des letzteren angegeben ist. Wer eigenmächtig mechanische Noten vervielfältigt, hat dem Geschädigten den ihm zugefügten, vom Gericht nach freiem Ermessen festzusetzenden Schaden zu ersetzen.

Das dem Gesetze beigelegte *Règlement über das Urheberrecht* zerfällt in sieben Kapitel, von denen die ersten sechs das eigentliche Urheberrecht betreffen, während im siebenten Kapitel besondere Bestimmungen über den Verlagsvertrag getroffen werden.

Die urheberrechtlichen Vorschriften des ersten Kapitels enthalten allgemeine Bestimmungen über die Gegenstände des Urheberrechtsschutzes, die Befugnisse des Urhebers, die Dauer des Schutzes usw. Das Urheberrecht erstreckt sich danach auf literarische Werke, sowohl schriftliche wie mündliche (Reden, Vorlesungen, Predigten usw.); auf musikalische Werke einschließlich der musikalischen Improvisationen; auf Kunstwerke (Malerei, Gravierung und andere graphische Künste, Skulptur und Baukunst) und auf photographische Werke und andere diesen ähnliche Erzeugnisse.

Dem Urheber steht das ausschließliche Recht zu, sein Werk mit allen möglichen Mitteln zu vervielfältigen, zu veröffentlichen und zu verbreiten.

Dieses Urheberrecht wird zuerkannt:

1. in bezug auf in Rußland erschienene Werke allen Ur-